



Resolution 2068 (2012)

**verabschiedet auf der 6838. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. September 2012**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1314 (2000) vom 11. August 2000, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003, 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und aller einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, die zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, beitragen,

unter erneutem Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu befassen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. April 2012 (A/66/782-S/2012/261) und *betonend*, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

betonend, dass es in erster Linie den Regierungen obliegt, allen von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern Schutz und Hilfe zu gewähren, und erneut erklärend, dass alle von den Einrichtungen der Vereinten Nationen im Rahmen des Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus ergriffenen Maßnahmen darauf ausgerichtet sein müssen, die Schutz- und Rehabilitierungsfunktion der nationalen Regierungen zu unterstützen und gegebenenfalls zu ergänzen,

betonend, wie wichtig es ist, Kinder in allen Situationen bewaffneten Konflikts umfassend zu schützen,

feststellend, dass die Durchführung seiner Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) Fortschritte erbracht hat, insbesondere die Demobilisierung Tausender Kinder, die Unterzeichnung von Aktionsplänen durch an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien und die Vereinten Nationen und die Streichung von Konfliktparteien aus den Anhängen zum jährlichen Bericht des Generalsekretärs,



weiterhin sehr besorgt darüber, dass in einigen Situationen bewaffneten Konflikts Fortschritte vor Ort ausgeblieben sind und Konfliktparteien nach wie vor straflos gegen die einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Völkerrechts in Bezug auf die Rechte und den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verstoßen,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, eingedenk des Grundsatzes der nationalen Eigenverantwortung die nationalen Kapazitäten für den Schutz, die Wiedereingliederung und die Rehabilitierung der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder zu stärken,

daran erinnernd, dass die Staaten Verantwortung dafür tragen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen, die für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und andere abscheuliche Verbrechen an Kindern verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen,

betonend, dass Personen, denen Verbrechen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts zur Last gelegt werden, unter Zuhilfenahme innerstaatlicher Justizsysteme und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen und gemischter Strafgerichtshöfe vor Gericht gestellt werden müssen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,

sowie in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,

1. *begrüßt* die Ernennung der neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit, die sie in Erfüllung ihres Mandats zum Schutz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats leistet;

2. *verurteilt mit Nachdruck* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, bei denen an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Parteien Kinder einziehen und einsetzen sowie erneut einziehen, töten und verstümmeln, vergewaltigen und sonstiger sexueller Gewalt aussetzen und entführen, Schulen und/oder Krankenhäuser angreifen sowie den Zugang für humanitäre Hilfe verweigern, und *verlangt*, dass alle betroffenen Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

3. *bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass bestimmte Täter nach wie vor unter offener Missachtung seiner diesbezüglichen Resolutionen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, und

a) *fordert* in dieser Hinsicht die betroffenen Mitgliedstaaten *auf*, diejenigen, die für derartige Rechtsverletzungen verantwortlich sind, unter Zuhilfenahme des innerstaatlichen Justizsystems und gegebenenfalls internationaler Justizmechanismen vor Gericht zu stellen;

b) *bekundet* in dieser Hinsicht *erneut seine Bereitschaft*, gezielte und abgestufte Maßnahmen gegen diejenigen, die anhaltende Rechtsverletzungen begehen, zu beschließen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen seiner Resolutionen 1539 (2004), 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011);

4. *bittet* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, den Sicherheitsrat über Fragen im Zusammenhang mit dem Streichungsverfahren und über die erzielten Fortschritte zu unterrichten und so einen Meinungsaustausch zu ermöglichen;

5. *fordert* die Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte *erneut auf*, mit Unterstützung der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte innerhalb eines Jahres ein breites Spektrum möglicher Maßnahmen zu prüfen, um den Druck auf diejenigen,

die anhaltende Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begehen, zu erhöhen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin jährliche Berichte über die Durchführung seiner Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten über Kinder und bewaffnete Konflikte vorzulegen und seinen nächsten Bericht bis Juni 2013 vorzulegen;

7. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
